

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Gisela Frick, Rainer Funke, Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle, Ulrike Flach, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Joachim Günther (Plauen), Ulrich Heinrich, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Dirk Niebel, Detlef Parr, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/183 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes
parlamentarischer Beratungen**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Sabine Jünger, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/516 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Bannmeilenregelung

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1147 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes
von Verfassungsorganen des Bundes**

A. Problem

Der Umzug des Deutschen Bundestages und des Bundesrates nach Berlin verlangt eine Entscheidung darüber, ob und wie durch besondere gesetzliche Regelungen die Arbeits- und Funktionsfähigkeit dieser Verfassungsorgane an ihrem künftigen Sitz zu schützen ist. In Bonn wird der Schutz der Tätigkeit des Deutschen Bundestages und

des Bundesrates im Bannmeilengesetz geregelt. Eine Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes betrifft auch den befriedeten Bezirk, den der Schutz des Bundesverfassungsgerichts erfordert.

B. Lösung

Einrichtung eines befriedeten Bezirks für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und das Bundesverfassungsgericht nach Maßgabe des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1147 in der Ausschlußfassung. Danach werden befriedete Bezirke für den Deutschen Bundestag, den Bundesrat in Berlin sowie für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eingerichtet. Der Bannkreis in Bonn wird bis zum Umzug des Bundesrates nach Berlin aufrechterhalten und dann abgeschafft. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Versammlungsverbot wird neu gestaltet. Die Straftatbestände der Bannkreisverletzung und der Aufforderung zur Bannkreisverletzung werden in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt.

C. Alternativen

1. Verzicht auf einen besonderen Schutz im Hinblick auf die Instrumente des allgemeinen Versammlungsrechts durch Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/516.
2. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/183.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf bewirkt keine unmittelbar anfallenden Kosten. Kosten einer unmittelbaren Anwendung im Einzelfall für den Bundeshaushalt oder einen Landeshaushalt können im voraus nicht geschätzt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1147 mit folgender Maßgabe, im übrigen unverändert anzunehmen:
„Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Artikel 1 § 3 und Artikel 3 treten am 1. August 2000 in Kraft.““,
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/183 abzulehnen,
3. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/516 abzulehnen.

Bonn, den 28. Juni 1999

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Roland Claus
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Roland Claus, Jörg van Essen, Steffi Lemke, Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten und Dieter Wiefelspütz

1. Allgemeiner Teil

Dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) sind federführend überwiesen worden:

- am 22. April 1999 der **Gesetzentwurf** der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter sowie der Fraktion der F.D.P. zur Neuregelung des Schutzes parlamentarischer Beratungen auf **Drucksache 14/183**,
- am 22. April 1999 der **Gesetzentwurf** der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Sabine Jünger, Petra Pau, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS zur Aufhebung der Bannmeilenregelung auf **Drucksache 14/516**
- sowie am 17. Juni 1999 der **Gesetzentwurf** der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes auf **Drucksache 14/1147**.

Die Gesetzentwürfe sind außerdem dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat seine Stellungnahme am 23. Juni 1999 abgegeben. Sie lautet:

„Der **Innenausschuß** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/183** abzulehnen.

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/516** abzulehnen.

Mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfiehlt er, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/1147** anzunehmen.“

Der Rechtsausschuß hat seine Stellungnahme ebenfalls am 23. Juni 1999 beschlossen. Diese lautet:

„Der **Rechtsausschuß** empfiehlt mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/516** abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/1147** empfiehlt der Rechtsausschuß mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS Annahme.

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/183** wird einvernehmlich für erledigt erklärt.“

Der 1. Ausschuß hat am 24. Juni 1999 mit Vertreterinnen und Vertretern des Präsidenten und des Deutschen Bundestages, des Präsidenten des Bundesrates, der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministers des Innern, des Sächsischen Landtages sowie des Senators für Inneres des Landes Berlin gemeinsam interessierende Probleme des Gesetzgebungsvorhabens erörtert, wie z. B. den Zuschnitt der befriedeten Bezirke, die zweckmäßige Zuordnung der Zuständigkeit für Genehmigungen zur Durchführung von Demonstrationen innerhalb von befriedeten Bezirken sowie eine angemessene Ausgestaltung des Systems der Sanktionen wegen Verstößen gegen Vorschriften des Versammlungsrechts.

Der 1. Ausschuß hat in seine Beratungen auch seine Anhörung vom 10. November 1993 einbezogen. Er hatte sich bereits in der 12. und 13. Wahlperiode mit der Frage befaßt, ob und inwieweit in Berlin befriedete Bezirke zum Schutz der Verfassungsorgane nach dem Vorbild der Bannmeilenregelung in Bonn eingerichtet werden sollen.

Im Ergebnis hat der **1. Ausschuß** den Gesetzentwurf der PDS auf **Drucksache 14/516** gegen die Stimme der Antragsteller abgelehnt. Den Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. auf **Drucksache 14/183** hat der 1. Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie der Fraktion der PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimme der Antragsteller abgelehnt. Schließlich hat der 1. Ausschuß den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf **Drucksache 14/1147** mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

2. Besonderer Teil

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) hat sich bei den Beratungen der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/183, 14/516 sowie 14/1147 mit wichtigen Eckpunkten der künftigen Regelung eines befriedeten Bannkreises für den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Berlin sowie für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe befaßt.

Zunächst hat der 1. Ausschuß geprüft, ob er dem Vorschlag der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/516 folgen soll, die Bannmeilenregelung überhaupt aufzuheben. Dafür fand sich im 1. Ausschuß keine Mehrheit. Sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die beiden anderen Oppositionsfraktionen bestanden auf der Einrichtung befriedeter Bezirke um die Gebäude des Deutschen Bundestages und des Bundesrates in Berlin sowie auf der Aufrechterhaltung eines befriedeten Bezirks um das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Sie halten dies zum Schutz der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Verfas-

sungsorgane für notwendig. Sie gehen davon aus, daß die Arbeitsfähigkeit beispielsweise der parlamentarischen Verfassungsorgane nicht gewährleistet wäre, würden Sitzungen ihrer Mitglieder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen äußerem Druck ausgesetzt werden können. Eine Ausnahme von dem Recht der Bürger, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge durchzuführen, läßt sich deshalb innerhalb der befriedeten Bezirke nicht rechtfertigen, wenn die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Verfassungsorgane nicht zu besorgen ist (vgl. Artikel 1 § 5 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1147).

Die Wirkung der Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes muß allerdings in angemessener Zeit überprüft werden. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen, das Bundesministerium des Innern zu einem Bericht über die Erfahrungen mit der Neuregelung bis zum 31. Dezember 2002 zu verpflichten (vgl. Artikel 6 auf Drucksache 14/1147), fördert diese notwendige Gesetzesfolgenbeobachtung. Erörtert wurde allerdings, ob es zweckmäßig ist, die Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes als Zeitgesetz zu verabschieden. Der 1. Ausschuß hat schließlich den Antrag der Fraktion der CDU/CSU auf Streichung von Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1147 gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt.

Der räumliche Zuschnitt der befriedeten Bezirke entspricht, wie die Anhörung am 24. Juni 1999 ergeben hat, den Vorstellungen der beteiligten Verfassungsorgane. Insbesondere der für den Deutschen Bundestag vorgesehene befriedete Bezirk genügt den Anforderungen, die aus parlamentarischer und polizeilicher Sicht an die räumliche Abgrenzung dieses befriedeten Bezirkes zu stellen sind, um die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages abzusichern.

Außerdem werden die Vorstellungen der Präsidenten der beteiligten Verfassungsorgane für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auch in den Regelungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1147 berücksichtigt. Die Koalitionsfraktionen halten es mit dem Bundesministerium des Innern für zweckmäßig, an der bisherigen Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen festzuhalten. Schon bisher lag es in der Zuständig-

keit des Bundesministeriums des Innern, die Anträge auf Genehmigung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und von Aufzügen innerhalb des Bannkreises entgegenzunehmen und zu bescheiden. Diese Auffassung wurde im 1. Ausschuß mehrheitlich unterstützt. Das Bundesministerium des Innern kann demnach wie bisher das übliche verwaltungsrechtliche und verwaltungsverfahrenrechtliche Instrumentarium einsetzen.

Der 1. Ausschuß hat außerdem erörtert, ob für den Fall, daß eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments nicht zu besorgen ist, entsprechend dem Koalitionsentwurf ein Anspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder entsprechend dem Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. ein gebundenes Ermessen eingeführt werden soll. Der 1. Ausschuß hat sich indes für die im Koalitionsentwurf vorgeschlagene Lösung entschieden.

Schließlich hat der 1. Ausschuß die Vorschläge abgewogen, die in den Gesetzentwürfen auf den Drucksachen 14/183 und 14/1147 vorgelegt worden sind, um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz zu sanktionieren. Daß beide Vorschläge die vorgesehenen Sanktionen ganz oder teilweise aus dem Strafrecht herauslösen wollen, stieß bei der Fraktion der CDU/CSU auf Kritik. Bedenken wurden im 1. Ausschuß auch gegen den Vorschlag der Fraktion der F.D.P. erhoben, die Bannkreisverletzung zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen, die Anstiftung dazu aber unter Strafandrohung zu stellen. Demgegenüber machten die Koalitionsfraktionen geltend, eine solche Aufteilung sei rechtssystematisch zweifelhaft. Ihrer Auffassung nach sei eine vollständige Herauslösung der Sanktionen gegen Verletzungen der Vorschriften über befriedete Bannkreise aus dem Rechtsbereich des Strafrechts und ihre Überführung in das Ordnungswidrigkeitenrecht vorzuziehen; eine solche Regelung biete nicht nur Rechtssicherheit, sondern sei auch angemessen. Der 1. Ausschuß hat sich dafür entschieden, dem Vorschlag des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/1147 zu folgen.

Nachdem aus dem Bundesrat bekannt geworden ist, daß dessen Umzugstermin inzwischen auf den 1. August 2000 festgelegt worden ist, konnte die Vorschrift des Artikels 7 Abs. 1 zum Inkrafttreten vereinfacht werden.

Bonn den, 28. Juni 1999

Roland Claus
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Steffi Lemke
Berichterstatterin

Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Berichterstatter

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

